

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/190

Feldbrunnen-St. Niklaus: Schützenstrasse / Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) für das Gebiet Schützenstrasse zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil-GEP Schützenstrasse, Situation 1:500, Plan-Nr. 40273 / 51, 10.10.2018
- Technischer Bericht zur Teil-GEP, 10.10.2018.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 3. September 2018 den Beschluss der Planung. Die öffentliche Auflage war vom 17. Mai 2018 bis am 15. Juni 2018 erfolgt. Mit Schreiben vom 6. November 2018 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Die Planung gilt somit als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.4 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus für das Gebiet Schützenstrasse wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Dem vorliegenden Nutzungsplan kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 623.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16,
4532 Feldbrunnen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>623.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011110/014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, LE (ad acta 0334.005), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80059 und 4250015 / 45820)

| Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (LE) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus: Genehmigung Teilrevision der Generalen Entwässerungsplanung Schützenstrasse.“)

4

